

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

Celanese EHS-Richtlinie 3

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Erstellt durch: Becker, Gutwein, Naumann	Erstellt am: 24.04.2012
Freigegeben durch: Geelmuyden, Rockmann, Hofmann	Aktualisiert und freigegeben am: 14.06.2012
	Gültig ab: 01.07.2012

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

Inhaltsverzeichnis		
1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
4	Zuständigkeiten	4
5	Ablauf/Vorgehensweise	5
5.1	Ermittlung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung)	5
5.2	Festlegung erforderlicher PSA	5
5.2.1	Standard-PSA in der Produktion, Technik und Laboratorien sowie Baustellen	5
5.2.2	PSA- Matrix und Anweisungen	5
5.2.3	Kennzeichnung	5
5.3	Auswahl und Beschaffung geeigneter PSA	6
5.3.1	Rechtliche Anforderungen	6
5.3.2	Tragetest	6
5.3.3	Verfügbarkeit	6
5.4	Unterweisung über die ordnungsgemäße Benutzung der PSA	6
5.4.1	Besondere Unterweisungen	7
5.5	Erstellung von Betriebsanweisungen	7
5.6	Benutzung der PSA	7
6	Dokumentation	8
6.1	Aufzeichnungen	8
6.2	Mitgeltende Unterlagen	8
6.3	Hinweise und Änderungshistorie	9
6.3.1	Änderungshistorie	9
7	Schulung/ Unterweisung	9
8	Anhänge	9

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zum Schutz von Mitarbeitern oder Betriebsfremden, die bei Ausübung ihrer Tätigkeiten trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie Anwendung sicherer Arbeitsmethoden Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sein könnten.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Bereiche und Funktionen der

- Celanese GmbH,
- Celanese Chemicals Europe GmbH,
- Celanese Emulsions GmbH,
- Ticona GmbH
- Celstran GmbH und
- Nutrinova Specialties & Food Ingredients GmbH

an ihren Standorten in Deutschland.

3 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Arbeitskleidung	ist Kleidung ohne besondere Schutzfunktion, die bei der Arbeit getragen wird; sie zählt somit nicht zur persönlichen Schutzausrüstung.
Schutzkleidung	unter Schutzkleidung versteht man Arbeitskleidung, die gegenüber Gefahren bzw. Risiken einen Schutz bietet. Beispiele für Schutzkleidung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Chemikalienschutzanzug - Schweißerschutzanzug - Maschinenschutzanzug - Warnkleidung - Schutzkleidung gegen Hitze oder Kälte - Feuerwehrkleidung.
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Persönliche Schutzausrüstung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung. Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung, - Hand- und Armschutz, - Schnitt- und Stechschutz, - Atemschutz, - Fuß- und Knieschutz, - Augen- und Gesichtsschutz, - Kopfschutz, - Gehörschutz, - Hautschutzmittel, - PSA gegen Absturz, - PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen, - PSA gegen Ertrinken.
Gefährdung	ist ein Zustand oder eine Situation, in der die Möglichkeit des Eintritts eines Gesundheitsschadens besteht. Eine Gefährdung entsteht z. B. durch ein mögliches räumliches oder zeitliches Zusammentreffen einer Gefahrenquelle mit Beschäftigten, bei denen daraufhin eine schädigende Wirkung eintreten kann.

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
 Standort: Deutschland

Begriff	Erläuterung
Gefährliche Arbeiten	sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
Gefährdungsbeurteilung	ist ein Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in Arbeitsbereichen und Tätigkeiten und den erforderlichen Schutzmaßnahmen.
PSA-Matrix	Festlegung der benötigten PSA für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten.
Hautschutzmittel	Hautschutz ist der Schutz des Hautorgans vor beruflichen Schädigungen durch die Anwendung äußerlich auf die Haut aufzubringender Mittel. Hautschutz sind Hautmittel, die vor einer hautbelastenden beruflichen Tätigkeit auf die Haut aufgetragen werden und deren Schutzwirkung für die bestimmungsgemäße Anwendung nachgewiesen ist. Hautschutzmittel sind persönliche Schutzausrüstungen. Sie können gegebenenfalls auch in Verbindung mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen angewendet werden. Daneben gibt es die Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel. Ihre Anwendung wird in einen Hautschutzplan eingebunden.
Zusatzrüstungen (Zubehör)	sind Ausrüstungen, die mit persönlichen Schutzausrüstungen verbunden werden können und die die Schutzfunktion unter besonderen Bedingungen sicherstellen, z.B. Kinnriemen am Schutzhelm.
Gebrauchsdauer	ist die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Schutzwirkung) von persönlichen Schutzausrüstungen erhalten bleibt.
Unterweisung	ist die auf den konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtete Erläuterung und Anweisung des Unternehmers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Versicherten, die durch praktische Übungen ergänzt werden kann.

4 Zuständigkeiten

Tätigkeit / Aufgaben	OE	MA	FaSi	BA	MRO	BR	SB
5.1 Ermittlung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung)	V/A	M	M	M		M	M
5.2 Festlegung erforderlicher PSA	V	I	M	M			
5.3 Auswahl und Beschaffung geeigneter PSA	V	M	A	A	A	M	M
5.4 Unterweisung über die ordnungsgemäße Benutzung der PSA	V	I	M				
5.5 Erstellung von Betriebsanweisungen bei erhöhten Gefährdungen	V	I	M				
5.6 Benutzung der PSA	V	A					

Legende:

V	verantwortlich	OE	Leiter Organisationseinheit
A	Ausführung	MA	Mitarbeiter der Organisationseinheit
M	Mitwirkung	FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
I	Information	BA	Betriebsarzt
		MRO	Einkauf
		BR	Betriebsrat
		SB	Sicherheitsbeauftragter der Organisationseinheit

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

5 Ablauf/Vorgehensweise

Beschäftigte dürfen grundsätzlich keiner Gefährdung ausgesetzt sein, die zu einem Unfall oder einer Schädigung der Gesundheit führen kann. Um Gefährdungen zu verhindern, sind **vorrangig** als Schutzmaßnahmen technische oder organisatorische Maßnahmen einzusetzen. Nur wenn das Schutzziel durch diese Maßnahmen nicht erreichbar ist, darf PSA eingesetzt werden.

5.1 Ermittlung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung)

Für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, diese werden vom Leiter der Organisationseinheit veranlasst. Bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Mitarbeiter (z.B. Sicherheitsbeauftragte) hinzuzuziehen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung **ist zu dokumentieren** und die Mitarbeiter **sind über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen**.

Bei Änderungen (z.B. neue Chemikalien oder Maschinen) ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten.

Zur Minimierung von Gefährdungen erfolgt die Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem **STOP-Prinzip**:

Substitution (Ersetzen) vor
Technik vor
Organisation vor
Persönlicher Schutzausrüstung.

Grundsätzlich sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren vorrangig zu persönlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (STOP Prinzip).

5.2 Festlegung erforderlicher PSA

5.2.1 Standard-PSA in der Produktion, Technik und Laboratorien **sowie Baustellen**

Für einzelne Arbeitsbereiche und Tätigkeiten werden in Anlage 1 und 2 dieser Verfahrensanweisung Vorgaben zur Nutzung von PSA gemacht.

5.2.2 PSA- Matrix und Anweisungen

Die arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen zu nutzende PSA wird in Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV oder für Arbeitsmittel) und einer organisationsspezifischen PSA-Matrix dokumentiert. Die Betriebsanweisungen und PSA-**Matrizen** sind in den Organisationseinheiten auszuhängen. Der erforderliche Handschuhplan kann in die PSA-**Matrizen** integriert werden.

Zusätzlich **zur PSA-Matrix** ist ein Hautschutzplan zu erstellen, der in den Sanitärbereichen **auszuhängen ist**. **Abhängig von der Komplexität der erforderlichen PSA für verschiedene Tätigkeiten kann es erforderlich sein, dass neben der PSA-Matrix ergänzende Pläne erstellt, geschult und ausgehängen werden, z. B. ein detaillierter Handschuh-Plan.**

5.2.3 Kennzeichnung

Bereiche in denen die Nutzung von zusätzlicher PSA (über die Standard-PSA hinausgehende) erforderlich ist, sind durch Gebotsschilder deutlich zu kennzeichnen. Sofern zu einzelnen Bereichen mehrere Zugangsmöglichkeiten bestehen, ist jeder Zugang zu kennzeichnen.

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

5.3 Auswahl und Beschaffung geeigneter PSA

Die Auswahl geeigneter PSA erfolgt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Betriebsrates, des Einkaufs MRO, der Sicherheitsfachkraft und Vertretern der Bedarfsträger.

Die PSA muss den gültigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Normen) entsprechen, Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten und ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen.

Die Zulassung der Benutzung sowie die Aufnahme in den Katalog erfolgt durch Freigabe seitens EHS. Dazu pflegt Einkauf eine Liste der freigegebenen PSA, die in Sharepoint abgelegt ist.

Aus dem vom Einkauf MRO zur Verfügung gestellten Katalog freigegebener PSA erfolgt die Bestellung durch die Bedarfsträger.

Hinweise zur Auswahl, Bereitstellung und Benutzung der einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen finden sich in den jeweiligen BG-Regeln (siehe dazu Pkt. Mitgeltende Unterlagen).

5.3.1 Rechtliche Anforderungen

Die Bedingungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) als auch die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die die PSA erfüllen muss, regelt die EG-Richtlinie 89/686/EWG.

PSA (Persönliche Schutzausrüstung) wird je nach Risiko, gegen das sie schützen soll, in verschiedene Kategorien (I – III) eingeteilt. Je höher die Kategorie desto anspruchsvoller sind die Bedingungen, die bei der Herstellung und Gestaltung des Produktes zu realisieren sind.

- **Kategorie I:** Persönliche Schutzausrüstungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Sie sind weitgehend unbedeutend für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- **Kategorie II:** PSA zum Schutz vor mittleren Risiken.
Hierzu zählen alle PSA, die weder in Kategorie I noch in Kategorie III einzustufen sind.
Beispiel: Arbeitsschutzhelme; Sicherheitsschuhe; Gehörschützer.
- **Kategorie III:** Persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen und bei denen man davon ausgehen muss, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann.
Beispiel: Atemschutzgeräte; Auffangsysteme; Schutz gegen chemische Einwirkungen

5.3.2 Tragetest

Sollen neue oder geänderte PSA eingeführt werden, bedarf es der Freigabe von EHS unter Einbeziehung des Betriebsrats und des Betriebsarztes. Dazu sind ggf. vorab Tragetests durchzuführen.

5.3.3 Verfügbarkeit

Der Bezug von PSA erfolgt von zuverlässigen Fachfirmen; die Verfügbarkeit von PSA wird durch den Einkauf sichergestellt.

5.4 Unterweisung über die ordnungsgemäße Benutzung der PSA

Die Mitarbeiter sind

- vor Aufnahme der Arbeit,
- danach mindestens einmal jährlich oder
- bei Änderungen, die die PSA betreffen,

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

über die ordnungsgemäße Anwendung und Benutzung der PSA **zu unterweisen**. Die Unterweisung **ist schriftlich zu dokumentieren**.

Die Unterweisung umfasst:

- wo oder bei welchen Tätigkeiten ist welche PSA zu nutzen
- welche PSA schützt vor welchen Gefährdungen **bzw.** vor welchen Gefährdungen schützt die PSA nicht
- ordnungsgemäßer Umgang mit der PSA
- wann ist die PSA auszutauschen und wie erhalte ich neue PSA.

5.4.1 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Mitarbeitern im Rahmen von **Unterweisungen mit Übungen** zu vermitteln.

5.5 Erstellung von Betriebsanweisungen

Für den Einsatz von PSA Kategorie III sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten beim Einsatz der PSA und bei festgestellten Mängeln, enthält. Die Betriebsanweisungen müssen folgende Punkte enthalten:

- PSA-Ausführung
- Angaben über Einsatzmöglichkeit gegenüber spezifischer Gefährdung
- Prüfungen; die der Träger vor dem Gebrauch durchzuführen hat
- Verwendung; grundsätzliche Informationen zum möglichen Gebrauch und bei Verfügbarkeit von detaillierten Informationen Quellenangabe
- erforderliche Warnung vor falschem Gebrauch; z. B. einmaliger Gebrauch
- Gebrauchseinschränkungen; z. B. Temperaturbereich
- Lagerung; Art und Weise der korrekten Lagerung mit maximalen Zeiten zwischen Kontrollen zum Pflegezustand,
- **Instandhaltung, Pflege und Reinigung; z.B. Hinweis auf die Zuständigkeiten, Reinigungs- und Pflegeanleitung des Herstellers,**
- **Warnung vor möglichen Problemen und Gefahren; z.B. nur geschlossene Kleidung erfüllt die Schutzfunktion**
- **Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe**
- **Entsorgung; z.B. Angaben zur fachgerechten Entsorgung.**

5.6 Benutzung der PSA

Alle Personen, die sich in den ausgewiesenen Bereichen aufhalten oder entsprechende Arbeiten durchführen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene PSA zu benutzen und sie pfleglich zu behandeln. Schadhafte PSA darf nicht weiter benutzt werden. Schäden an PSA sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Die PSA ist vor jeder Nutzung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen, dies sind z.B. Risse im Schutzhelm, Versprödung des Schutzhelmes, beschädigte Sohlen an Sicherheitsschuhen, zerkratzte Gläser von Schutzbrillen.

Der Leiter der Organisationseinheit ist für die Überwachung der PSA-Tragepflicht verantwortlich; prinzipiell ist jeder Mitarbeiter dazu aufgefordert, die Benutzung der vorgeschriebenen PSA zu überwachen und bei Verstößen einzuschreiten (Hinweis auf die Tragepflicht, ggf. Meldung an Vorgesetzten).

Verstöße gegen die PSA-Tragepflicht **können** zu disziplinarischen Maßnahmen führen!

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

6 Dokumentation

6.1 Aufzeichnungen

Aufzeichnung	Ersteller	Archivierungsort	Mindest-Aufbewahrungsdauer
Gefährdungsbeurteilungen	Leiter OE	Organisationseinheit	5 Jahre
PSA-Matrix	Leiter OE	Aushang in der Organisationseinheit	5 Jahre
Freigegebene PSA	Einkauf MRO	EHS Site / Sharepoint	5 Jahre
Dokumentation von Trageversuchen	EHS Site	Organisationseinheit	3 Jahre
Unterweisungsnachweise	Leiter OE	Organisationseinheit	5 Jahre
Betriebsanweisungen	Leiter OE	Organisationseinheit	5 Jahre

6.2 Mitgeltende Unterlagen

Titel	Standort
Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit	Intranet
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Intranet
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)	Intranet
Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen)	Intranet
Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A 1)	Intranet
BGI 515 Informationsschrift für Unternehmer und Versicherte zur Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen	Intranet
BGR 189 Einsatz von Schutzbekleidung	Intranet
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten	Intranet
BGR 191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz	Intranet
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz	Intranet
BGR 193 Benutzung von Kopfschutz	Intranet
BGR 194 Einsatz von Gehörschützern	Intranet
BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen	Intranet
BGR 196 Benutzung von Stechschutzbekleidung	Intranet
BGR 197 Benutzung von Hautschutz (z.Zt. zurückgezogen)	Intranet
BGR 198 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	Intranet
BGR 199 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen	Intranet
BGR 200 Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern	Intranet

Titel: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Celanese EHS-Richtlinie 3
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

Titel	Standort
BGR 201 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken	Intranet
Global SWP 08-02-06 „Minimum PPE Requirements“	IMS
Betriebsanweisungen/Arbeitsanweisungen	Organisationseinheit

6.3 Hinweise und Änderungshistorie

Änderungen wurden gelb gekennzeichnet.

6.3.1 Änderungshistorie

Version / Datum	Wesentliche Änderungshinweise
5.0 von 27.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Lesbarkeit - in Anhang 2 Aktualisierung bzgl. PSA für Trennen von Anlagenteilen (First Line Break) - in Anhang 2 Warnhinweise/Gefahrensymbole aktualisiert - Anhang 5: Formblatt Gefährdungsbeurteilung gelöscht
4.0 von 15.11.2008	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der PSA abweichen von der Standard-PSA durch dokumentierte Gefährdungsbeurteilungen - PSA Team ergänzt - Besondere Unterweisungen / Betriebsanweisungen konkretisiert - Konkretisierung PSA Standard-Matrix (Werkstätten, Labor, Kleidung, Chemikalienschutz) - Neues Formblatt zur Ermittlung von Gefährdungen
3.0 von 28.07.2008	Komplette Überarbeitung der SR 2, Einarbeitung der globalen SWP
2.0 von 22.01.2008	Formale Änderung von Dokumenten-Meta-Daten für SharePoint , keine inhaltlichen Änderungen
1.0 von 22.01.2008	Übernahme der SR 2 in das SharePoint

7 Schulung/**Unterweisung**

- Gemäß 5.4 „Unterweisung über die ordnungsgemäße Benutzung der PSA“.
- Bei Änderung dieser Verfahrensanweisung und bei Änderung der organisationspezifischen PSA-Matrix.

8 Anhänge

- Anhang 1: Standard-PSA in Arbeitsbereichen
- Anhang 2: Standard-PSA bei bestimmten Tätigkeiten
- Anhang 3: Allgemeine Regelungen für verwendete PSA
- Anhang 4: Beispielhafte organisationspezifische PSA-Matrix
- Anhang 5: Beispielliste der freigegebenen PSA